

Pflege von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten		Abkürzung	Verantwortlich				Pflicht
		PFN-12	Verw.-Prof. Immenroth				
Fachkompetenz: Wissen	Die Studierenden verfügen über breites und integriertes aktuelles pflegewissenschaftliches und medizinisches Fachwissen zur pflegerischen Versorgung und medizinischen Therapie akut erkrankter Menschen, sowie über einschlägiges Wissen an Schnittstellen zu anderen Bereichen.						
Fachkompetenz: Fertigkeiten	Die Studierenden wenden unterschiedliche Methoden und Techniken zur pflegerischen Versorgung akut erkrankter Menschen an. Sie erarbeiten insbesondere bei sich häufig ändernden Anforderungen alternative Lösungen, beurteilen diese in der Anwendung und nehmen ggf. Korrekturen vor.						
Personale Kompetenz: Sozialkompetenz	Die Studierenden arbeiten verantwortungsvoll in interdisziplinären und interprofessionellen Expertenteams. Sie leiten verantwortlich Gruppen. Sie beurteilen die fachliche Entwicklung anderer, leiten diese an und gehen vorausschauend mit Problemen im Team um. Sie vertreten komplexe fachbezogene Probleme und Lösungen gegenüber Fachleuten argumentativ und entwickeln diese mit ihnen gemeinsam weiter.						
Personale Kompetenz: Selbstkompetenz	Die Studierenden definieren Ziele für Lern- und Arbeitsprozesse, reflektieren und gestalten ihre Lern- und Arbeitsprozesse eigenständig und nachhaltig.						
Lehrveranstaltungen	LV-Titel	Semester	Häufigkeit	Dauer	Dozent/in		
	Pflegerisches Handeln in lebensbedrohlichen Situationen	3	1x	1	Verw.-Prof. Immenroth		
Akut-lebensbedrohliche Krankheitsbilder	3	1x	1				
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Pflegetheorien in lebensbedrohlichen Situationen anwenden • Aktuelle evidenzbasierte Erkenntnisse • Pflegeethik in lebensbedrohlichen Situationen • Grundlagen pflegerischen Handelns in lebensbedrohlichen Situationen • Spezielle Krankenbeobachtung in lebensbedrohlichen Situationen • Scoring-Systeme in der Notfallmedizin • Alternative Pflegemethoden in lebensbedrohlichen Situationen • Hygiene im Bereich der Notaufnahme, Schockraum, IMC, Stroke unit, Intensivstation und OP • Medizingerätetechnik • Pflege bei akuten Störungen der Atmung (Leitsymptome z. B.: Stridor, Rasselgeräusche) • Pflege bei akuten Störungen der Herz-Kreislaufsituation (Leitsymptome z. B.: Brustschmerz, Schock) • Pflege bei akuten Störungen des ZNS (Leitsymptome z. B.: Lähmung, Krampfanfall) • Pflege bei speziellen Notfällen (z. B. Polytrauma, Verbrennungen, ARDS, akutes Abdomen, Blutzuckerentgleisung, Intoxikation, Präeklampsie, Sepsis) 						
Umfang, CP, Prüfungen	Bezeichnung	Lehr-Lern-Arrangements	SWS	LP	Aufwand (Std.)		Prüfungen
					Kontaktstudium	Selbststudium	
	Pflegerisches Handeln in lebensbedrohlichen Situationen	VSÜ, SST	2	2,5	30	33	K90
Akut-lebensbedrohliche Krankheitsbilder	POL	2	2,5	30	33		
Voraussetzungen für die Vergabe der LP	Erfolgreiches Absolvieren der Prüfungsleistung						
Teilnahmevoraussetzung	Keine						
Verwendbarkeit im Studium	Obligatorisch für das Studienprofil N „Pflege im Kontext notfall- und intensivmedizinischer Phänomene“ Modul im Studienprofil N „Pflege im Kontext notfall- und intensivmedizinischer						

Legende:

LV = Lehrveranstaltung
SWS= Semesterwochenstunden
LP = Leistungspunkte
Std. = Stunden

Lehr-Lern-Arrangements:

Vorlesung mit seminaristischen Anteilen und Übungen (VSÜ)
Seminar mit praktischen Übungen (SPÜ)
Reflexions- und Methodenseminar (RMS)
Problemorientiertes Lernen (POL)
Peergroupstudium (PGS)
Selbststudium (SST)

Prüfungsarten:

Klausur mit Dauer in Minuten (K60; K90; K120)
Mündliche Prüfung (M)
Hausarbeit; Umfang 10-15 Seiten (H1)
Hausarbeit; Umfang 25-30 Seiten (H2)
Komplexe Aufgabe (KA)
Objective structured clinical examination (OSCE)
Referat (R)
Projektarbeit (P)
Beratung (B)

*) Die Prüfungsleistung wird allein mit „bestanden“ oder „nicht ausreichend“ bewertet.

***) Die Prüfungsleistung kann gewählt werden. Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt jedoch nur, wenn mindestens eine K120 und mindestens eine H2 als Prüfungsleistung aus den Modulen PF-16, PF-17 und PF-19 vorgelegt werden (vgl. BPO § 21 (1)). Die in einem Modul angebotene Anzahl von H2 und K120 erfolgt nach Maßgabe der Prüfenden.